

LEITFADEN

Und so einfach geht's:

1. Wählen Sie eine Region in Nordrhein-Westfalen und suchen Sie sich aus der angezeigten Auswahl ein Ausflugsziel aus. Weitergehende Informationen finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten. Oft werden z.B. auch spezielle Aktionen für Schulklassen angeboten.
Bitte beachten Sie: Anfallende Kosten für den Eintritt, Führungen oder spezielle Angebote werden nicht übernommen.
2. Kontaktieren Sie den ausgewählten Ausflugspartner und vereinbaren Sie einen Besuchstermin, welcher im Jahr 2015 liegen muß.
3. Ermitteln Sie die Fahrtkosten für eine Bahnfahrt oder fragen Sie bei Busunternehmen an und lassen Sie sich einen Preis (inkl. MwSt.) nennen. Wenn Sie mit dem Bus fahren möchten, holen Sie möglichst drei Angebote ein.
4. Tragen Sie Ihren vereinbarten Termin in den Online-Fahrtkosten-Antrag ein und geben Sie die Kosten (inkl. MwSt.) für den Transport an. Füllen Sie alle Felder des Antrages aus. Nach Absenden des elektronischen Fahrtkosten-Antrages erhalten Sie eine Eingangsbestätigung per E-Mail.
5. Nach Prüfung Ihres Antrages erhalten Sie einige Tage später eine E-Mail mit einer Zusage oder Absage (falls das Budget aufgebraucht ist oder für die Schule schon drei Fahrtkostenanträge bewilligt wurden). Zudem erhalten Sie die Besuchsbescheinigung als PDF.
6. Drucken Sie die Besuchsbescheinigung aus und lassen Sie diese beim Besuch am Ausflugstag abstempeln/abzeichnen.
7. Senden Sie im letzten Schritt die ausgefüllte Besuchsbescheinigung mit der Rechnung des Transportunternehmens an die NRW-Stiftung, um die Fahrtkosten erstatten zu lassen.

Nordrhein-Westfalen-Stiftung
Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege
Roßstraße 133
40476 Düsseldorf
E-Mail: info@nrw-stiftung.de
Internet: www.nrw-stiftung.de

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Projektbeschreibung:

Alle Schulen in NRW erhalten das Angebot, die Fahrtkosten zu ausgewählten Natur- oder Kulturprojekten, die von der NRW-Stiftung gefördert wurden, erstattet zu bekommen.

Pro Schule werden für maximal drei Fahrten [d.h. drei Klassen] die Kosten übernommen. Hierfür steht für ganz NRW ein Budgetrahmen von 150.000 Euro zur Verfügung.

Teilnahmeberechtigung:

Teilnahmeberechtigt an dem Projekt Heimat-Touren NRW sind alle Schulen in Nordrhein-Westfalen.

Pro Klasse kann max. eine Fahrtkosten-Erstattung beantragt werden. Die Fahrt muß im Jahr 2015 stattfinden.

Ausflüge/Exkursionen im Rahmen einer Nachmittags- oder Ferienbetreuung können nicht gefördert werden.

Aktionszeitraum:

Die Fahrtkosten-Erstattung zum Projekt Heimat-Touren NRW kann bis zur Erschöpfung des dafür verfügbaren Budgetrahmens bei der NRW-Stiftung über das Antrags-Formular auf der Internetseite www.nrw-stiftung.de beantragt werden.

Die Anträge auf eine Fahrtkosten-Erstattung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und entsprechend der Teilnahmekriterien überprüft.

Ist der Budgetrahmen von 100.000 Euro ausgeschöpft, können keine weiteren Anträge auf eine Fahrtkosten-Erstattung berücksichtigt werden. Die NRW-Stiftung informiert dazu rechtzeitig auf www.nrw-stiftung.de.

Umfang der Fahrtkosten-Erstattung:

Die Fahrtkosten zu einem Natur- oder Kulturprojekt in NRW aus dem Angebot Heimat-Touren NRW werden für die An- und Rückreise erstattet.

Die NRW-Stiftung erstattet ausschließlich die genehmigten Fahrtkosten. Darüber hinausgehende Beträge (wie z. B. Eintrittsgelder) können nicht erstattet werden.

Die Vorlage der ausgefüllten Besuchsbescheinigung und der Rechnung des Transportunternehmens bei der NRW-Stiftung ist für die Erstattung zwingend erforderlich.

Die durch die NRW-Stiftung bestätigten Fahrtkosten werden an das in der Besuchsbescheinigung angegebene Konto des Busunternehmens oder der Schule erstattet. Es werden nur die zuvor genehmigten Fahrtkosten erstattet. Bei nicht bestätigten Anträgen auf eine Fahrtkosten-Erstattung besteht kein Anspruch auf eine Erstattung der Kosten.

Ausschluss:

Bei einem Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen behält sich die NRW-Stiftung das Recht vor, Personen von den Heimat-Touren NRW auszuschließen. Ausgeschlossen werden auch Personen, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschaffen. Gegebenenfalls können in diesen Fällen auch nachträglich Fahrtkosten-Erstattungen aberkannt und zurückgefordert werden. Ausgeschlossen wird auch, wer unwahre Personenangaben macht.

Sonstiges:

Die NRW-Stiftung haftet nicht für technische Störungen bei Nichterreichbarkeit der Webseite der NRW-Stiftung. Die NRW-Stiftung haftet nicht für technische Störungen bei der Datenübertragung.

Die NRW-Stiftung haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Pflicht bei der Durchführung des Projekts oder wenn ein Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Haftet die NRW-Stiftung gemäß vorstehendem Absatz für die Verletzung einer Pflicht, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so ist die Haftung auf den Umfang begrenzt, mit dessen Entstehen die NRW-Stiftung zum Zeitpunkt des Projektbeginns typischerweise rechnen musste.

Die NRW-Stiftung trägt keine Verantwortung für die Durchführung der Fahrten und etwaigen Folgekosten (z. B. bei Ausfall der Fahrt, Unfallschäden, Schäden durch höhere Gewalt usw.). Der ausschließliche Gerichtsstand ist Düsseldorf. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.